

Fernwärmesatzung
der Stadt Paderborn
vom 21.11. 1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung und des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) hat der Rat der Stadt Paderborn in der Sitzung am 06.11. 1997 folgende Satzung über den Anschluß von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung - Fernwärmesatzung - beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt versorgt das Gebiet des Bebauungsplanes SN 190 I. Änderung (Wohnpark Wilhelmshöhe) gelegen zwischen Neuhäuser Str., Elsener Str., Löher Str. und Heinz-Nixdorf-Ring mit Fernwärme.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen und dient der Reinhaltung der Luft und entspricht dem öffentlichen Bedürfnis des § 9 GO NW.
- (3) Die Fernwärmeversorgung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und zur Brauchwassererwärmung.
- (4) Die Stadt gewährleistet den Bewohnern und Betriebsinhabern des Versorgungsbereiches ein allgemeines Benutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen.
- (5) Die nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer verbindlichen Vorschriften gelten analog für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer (Gesamtverpflichtete).
- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2
Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Fernwärmeversorgung beauftragt die Stadt ein leistungsfähiges Versorgungsunternehmen, das öffentlich bekanntgemacht wird.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie die Art des Wärmeträgers bestimmt das beauftragte Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Dabei ist sicherzustellen, daß die Versorgung so rechtzeitig und umfassend erfolgt, daß dem Anschluß- und Benutzungszwang (§ 4) Rechnung getragen werden kann; andernfalls gilt § 5.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Grundstückseigentümer das Recht, die bereitgestellten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung erschlossenen und im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen, soweit Fernwärme benötigt wird.
- (2) Auf den Grundstücken, die an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raum- u. Brauchwasserwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken.
Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet.
Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die vorhandene Altbebauung bis zur grundlegenden Sanierung des vorhandenen Heizsystems.
Das Betreiben eines offenen Kamins für Holzfeuer kann zugelassen werden, wenn dieser überwiegend dekorativen Zwecken dient, nur gelegentlich genutzt und mit dafür geeignetem Holz beheizt wird und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist im Einzelfall möglich, wenn und so weit der Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
Sie ist des weiteren für die Brauchwassererwärmung möglich, wenn dazu regenerative Energien eingesetzt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen und ausführlich zu begründen.
Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 6

Antrag und Bedingungen zum Anschluß an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluß an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen zu stellen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage geregelt. Dabei gilt für die vertraglichen Regelungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06. 1980 (BGBl I S. 742) in der jeweils maßgebenden Fassung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anschluß- und Benutzungszwanges.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen läßt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 nicht den gesamten Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können , benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 06.12.1997